



# Satzung

## Heimat- und Geschichtsverein Weiskirchen e.V.

Bahnhofstraße 8 - 63110 Rodgau

Tel. 0 6106 / 4024

<https://www.heimat-und-geschichtsverein-weiskirchen.de>

[info@hgv-weiskirchen.de](mailto:info@hgv-weiskirchen.de)

#



# Satzung

## des Heimat- und Geschichtsvereins Weiskirchen e.V.

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.10.2022

### I. ALLGEMEINES

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr :

Der Heimat- und Geschichtsverein Weiskirchen e.V., der als „Arbeitsgemeinschaft für Heimatforschung und Kunstpflege Weiskirchens“ wirkt, hat seinen Sitz in Rodgau-Weiskirchen. Er ist beim Amtsgericht Offenbach am Main in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins:

Der Zweck des Heimat- und Geschichtsvereins Weiskirchen e.V. ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Erforschung aller Bereiche der Ortsgeschichte von Weiskirchen und seiner Umgebung;
- b) Sicherung aller historischen, kulturellen und künstlerischen Denkmäler und Dokumente der Heimat vor Vernichtung, Verunstaltung und Abwanderung;
- c) Weckung und Hebung des Verständnisses für Geschichte und Kunst in der Öffentlichkeit.

#### § 3 Gemeinnützigkeit:

- a) Der Heimat- und Geschichtsverein Weiskirchen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



#### § 4 Vereinsarbeit:

Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- a) Veranstaltung von Vorträgen, Aussprachen, Führungen, Besichtigungen, Studienfahrten und Ausstellungen;
- b) Teilnahme an Veranstaltungen und Tagungen, sowie Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, wissenschaftlichen und volksbildnerischen Institutionen und Behörden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung;
- c) Veröffentlichung von heimatkundlichen Aufsätzen in eigener Regie und Beiträgen in Zeitungen und Zeitschriften. Förderung und Drucklegung sonstiger Schriften zur Heimatforschung und Herausgabe von Bildreproduktionen;
- d) Erteilung und Finanzierung von Forschungsaufträgen;
- e) Eintreten für die Denkmalpflege an den kirchlichen und profanen Bauten der Heimat;
- f) Unterstützung der Bodendenkmalpflege zwecks Gewinnung zuverlässiger Grabungsergebnisse, Sicherstellung vor- und frühgeschichtlicher Funde;
- g) Förderung der Archive, Bibliotheken und Museen und sonstiger öffentlicher und privater Sammlungen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

#### § 5 Gliederung der Mitglieder:

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Gebietskörperschaften erwerben, die Aufgaben des Heimat- und Geschichtsvereins Weiskirchen e.V. unterstützen wollen.

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder mit einem Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung dokumentiert wird;
- b) fördernde Mitglieder mit einem mehrfachen Jahresbeitrag;
- c) Ehrenmitglieder. Den Personen, die sich um Verein und Forschung besondere Verdienste erworben haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden; eine Beitragsleistung entfällt.
- d) Kinder/Jugendliche. Als Kinder/Jugendliche gelten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- e) Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten.



#### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft:

Anmeldungen neuer Mitglieder sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### § 7 Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt zur:

- a) Unterstützung der Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften.
- b) Beachtung der erlassenen Satzungen und Vereinsbeschlüsse.
- c) Entrichtung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages. Die Höhe des Beitrages wird in einer Beitragsordnung dokumentiert. Der Vorstand kann in begründeten Sonderfällen von der Beitragspflicht entbinden oder eine Ermäßigung einräumen.

#### § 8 Rechte der Mitglieder:

Die Mitglieder genießen folgende Rechte und Vergünstigungen:

- a) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung;
- b) Berechtigung zur Stellung von Anträgen an die Mitgliederversammlung;
- c) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins;
- d) Bezug der Veröffentlichungen des Vereins zu Vorzugspreisen;

#### § 9 Verlust der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit;
- b) durch den Austritt nach schriftlicher Abmeldung beim Vorstand mit Wirkung zum 31. Dezember des laufenden Jahres;
- c) bei Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Nichterfüllung der Zahlungspflicht gegenüber dem Verein nach mehrfacher Mahnung, wenn mindestens zwei Jahresbeiträge überfällig sind. Gegen einen solchen Vorstandsbeschluss steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs an die nächste Mitgliederversammlung zu.



### III. VERFASSUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS

#### § 10 Die Vereinsorgane:

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Vertretung durch Stimmenübertragung ist nicht gestattet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sämtliche Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

#### § 11 Die Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet mindestens jährlich einmal statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes angesetzt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einladung der Mitglieder hat wenigstens zehn Tage vorher schriftlich zu erfolgen, wobei neben Zeit und Ort der Zusammenkunft die Tagesordnung anzugeben ist. Anträge müssen mindesten fünf Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des von dem Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes;
- c) Entgegennahme des Berichtes über die Jahresrechnung und das Vereinsvermögen;



- d) Entlastung des Vorstandes nach Bekanntgabe der Feststellungen der Rechnungsprüfer;
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- f) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist;
- g) Beratung und Beschlussfassung über die von dem Vorstand, oder von Seiten der Mitglieder gestellten Anträge;
- h) Entscheidung über den Einspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes;
- i) Änderung der Satzung;
- j) Entscheidung über Verschmelzung / Auflösung des Vereins.

#### § 12 Der Vorstand:

Die Leitung des Vereins liegt beim Vorstand; er besteht aus:

- a) Vorsitzenden
- b) Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister
- e) mindestens einem Beisitzer

Der Vorstand, dessen Tätigkeit ehrenamtlich ist, wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich darüber hinaus bis zur nächsten Neuwahl. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit beschließt die nächste Mitgliederversammlung die Ergänzung durch Zuwahl.

Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Vereinsgeschäfte erfordern, sowie auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes wie auch die Mitgliederversammlung. Dem Schriftführer ist die Abfassung der Niederschriften, die Berichterstattung in der Presse, die Werbung für den Verein und die Führung des Schriftverkehrs übertragen, soweit diese Aufgaben nicht von den anderen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden.



Dem Schatzmeister untersteht das Rechnungs- und Kassenwesen sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. In Finanzangelegenheiten ist er gemeinsam mit einem der beiden Vorsitzenden zeichnungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte;
- b) Einberufung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
- c) Überwachung und Durchführung der gefassten Beschlüsse;
- d) Benennung von Sachbearbeitern aus der Zahl der Mitglieder zur Erledigung bestimmter Aufgaben und die Bildung besonderer Arbeitsausschüsse.

#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### § 13 Gültigkeit und Änderung der Satzung:

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 15.03.1985 tritt außer Kraft.

Die Abänderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen.

##### § 14 Die Verschmelzung / Auflösung des Vereins:

Die Verschmelzung / Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen; sind weniger als 2/3 der Mitglieder erschienen, ist die Versammlung nicht beschlussfähig. Eine zu einem späteren Termin zu diesem Zweck einberufene weitere außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Bei einer Verschmelzung geht das Vereinsvermögen auf die im Verschmelzungsvertrag genannte juristische Person über. Diese muss als gemeinnützig im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung anerkannt sein und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Die Verschmelzung / Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vereinsvermögen an die Stadt Rodgau über mit der Maßgabe, dass es ausschließlich für Zwecke der Geschichtsforschung und Kunstpflege zu verwenden ist.